



Bildungs- und Kulturdirektion  
Amt für Kultur  
Denkmalpflege

Schwarzerstrasse 31  
Postfach  
3001 Bern  
+41 31 633 40 30  
[denkmalpflege@be.ch](mailto:denkmalpflege@be.ch)  
[www.be.ch/denkmalpflege](http://www.be.ch/denkmalpflege)

Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Bauen  
Abteilung Orts- und Regionalplanung  
Abteilung Kantonsplanung

Nydeggasse 11/13  
3011 Bern  
+41 31 633 77 30  
[info.agr@be.ch](mailto:info.agr@be.ch)  
[www.be.ch/agr](http://www.be.ch/agr)

## Merkblatt über die Zuständigkeiten bei der Beurteilung von Orts- und Landschaftsbildern



## **Inhaltsverzeichnis**

Bildnachweis Titelbild .....	2
<b>1. Zweck .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Übersicht Zuständigkeit .....</b>	<b>3</b>
2.1 Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) .....	5
2.2 Kantonale Denkmalpflege (KDP) .....	5
2.3 Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) .....	5
2.4 Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Fachstelle Landschaft .....	6
2.5 Leistungsfähige örtliche Fachstelle (öFS).....	6
2.6 Berner Heimatschutz (BHS) .....	6
2.7 Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA) .....	6
2.8 Beurteilung eines Vorhabens durch mehrere Stellen .....	6
2.9 Zuständigkeitskaskade im Baubewilligungsverfahren .....	7
<b>3. Glossar .....</b>	<b>7</b>
3.1 Kommissionen, Fachstellen, Organisationen .....	7
3.2 Instrumente .....	7
3.3 Objektkategorien .....	7
3.4 Erlasse .....	8
3.5 Massgebende gesetzliche Grundlagen.....	8
3.6 Weitere Grundlagen .....	8

## **Bildnachweis Titelbild**

Iseltwald, Seeburg mit Augstmatthorn  
Susanne Stöckli auf Pixabay, abgerufen 07.02.2025

### **1. Zweck**

Das vorliegende Merkblatt stellt die Praxis des Kantons Bern zur Zuständigkeit bzw. den Bezug von Fachstellen und Kommissionen zur Beurteilung der Einordnung ins Orts- und Landschaftsbild von Planungs- (Art. 53 ff. BauG) und Bauvorhaben (Art 32 ff. BauG) bzw. deren Beeinträchtigung im erstinstanzlichen Verfahren dar. Es ersetzt nicht die gesetzlichen Regelungen und die entsprechende Rechtsprechung; diese bleiben vorbehalten.



## 2. Übersicht Zuständigkeit

Nr.	Standort / Betreff	ENHK / EKD	KDP	OLK	öFS	BHS	AGR	TBA
A1	Planungs- und Bauvorhaben mit sch-Objekten und e-Objekte mit K-Status, inkl. Nebenbauten und Neubauten auf der Parzelle oder unmittelbar relevant anschliessend (Umgebungs-schutz gem. Art. 10b Abs. 1 Satz 2 BauG)							
A2	Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung des KGS-Inventars (Liste A und B)							
A3	Bauvorhaben bei e-Objekten ohne K-Status							
A4	Planungs- und Bauvorhaben in Baugruppen BI							
A5	Bauvorhaben in Strukturgruppen mit Objekten mit K-Status							
A6	Bauvorhaben in Strukturgruppen ohne Objekte BI							
B1	ISOS national (alle Ortsbildteile und Erhaltungsziele), Erfüllung einer Bundesaufgabe nach <a href="#">Art. 2 NHG</a> , erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen oder grundsätzliche Fragen							
B2	ISOS national (alle Ortsbildteile und Erhaltungsziele), Erfüllung einer Bundesaufgabe nach <a href="#">Art. 2 NHG</a> , erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen und keine grundsätzlichen Fragen							
B3	ISOS national (alle Ortsbildteile und Erhaltungsziele), mit Baugruppe BI und/oder benachbarten Objekten mit K-Status, ohne Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG.							
B4	ISOS national (alle Ortsbildteile und Erhaltungsziele), ohne Baugruppe BI, ohne benachbarte Objekte mit K-Status, ohne Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG.							
B5	Ortsbild («ISOS») regional oder lokal, mit Baugruppe BI und/oder benachbarten Objekten mit K-Status							
B6	Ortsbild («ISOS») regional oder lokal, ohne Baugruppe BI, ohne benachbarte Objekte mit K-Status							

Nr.	Standort / Betreff	ENHK / EKD	KDP	OLK	öFS	BHS	AGR	TBA
C1	IVS national, mit oder ohne Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG, erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen oder nicht, mit oder ohne grundsätzliche Fragen							
C2	IVS regional oder lokal							
D1	BLN, Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG, erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen oder grundsätzliche Fragen							
D2	BLN, Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG, erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen und keine grundsätzlichen Fragen (Bezug OLK gemäss Ziff. 2.3)							
D3	Landschaftsrelevante Planungs- und Bauvorhaben in Objekten des besonderen Landschaftsschutzes (Bezug OLK gemäss Ziff. 2.3)							
D4	Prägende Planungsvorhaben ausserhalb des Bauinventars gemäss Ziff. 2.3							
D5	Prägende Bauvorhaben ausserhalb des Bauinventars gemäss Ziff. 2.3 (vgl. Zuständigkeitskaskade Ziff. 2.9)							



## 2.1 Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommision (ENHK), Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD)

Die ENHK und die EKD sind beides unabhängige ausserparlamentarische Kommissionen des Bundes. Die Kommissionen haben den Auftrag, den Bundesrat, die Departemente sowie die eidgenössischen und kantonalen Entscheidbehörden in grundsätzlichen Fragen des Natur- und Heimatschutzes zu beraten. Die ENHK ist insbesondere zuständig für die Bundesinventare nach Art. 5 NHG (BLN, ISOS), die EKD für Fragen in Zusammenhang mit Archäologie, Denkmalpflege und Ortsbildschutz. Aufgrund der Überschneidung im Bereich Ortsbildschutz arbeiten die Kommissionen oft eng zusammen. Die Kommissionen verfassen Gutachten und Stellungnahmen zu Handen von Behörden und Gerichten. Das Sekretariat der ENHK ist dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) angegliedert, dasjenige der EKD dem Bundesamt für Kultur (BAK).

Liegt eine Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG vor und das Bauvorhaben oder die Planung betrifft ein Objekt eines Bundesinventars nach Art. 5 NHG (ISOS, BLN, IVS), so muss die zuständige kantonale Fachstelle (ISOS: KDP/ AGR; BLN: AGR; IVS: TBA) prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Bundesinventarobjekts ausgeschlossen werden kann. Stellen sich grundsätzliche Fragen oder kann die erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist der Bezug der eidgenössischen Kommissionen obligatorisch. Die Kommissionen koordinieren die Begutachtung der Geschäfte untereinander (Begutachtung durch die Kommission gemäss Art. 7 NHG).

Die ENHK/EKD können mit der Zustimmung der Kantone auch beigezogen werden, wo keine Bundesaufgabe vorliegt, aber ein Objekt eines Bundesinventars oder ein anderweitig bedeutendes Objekt betroffen ist (besondere Gutachten nach Art. 17a NHG).

## 2.2 Kantonale Denkmalpflege (KDP)

Die KDP ist für das Kantonale Bauinventar (sch- oder e-Objekte mit K-Status und Baugruppen) zuständig. Sofern keine K-Objekte betroffen sind, kann die KDP bei Bauvorhaben in Baugruppen an wenig exponierten Lagen das Vorhaben an die öFS / den BHS delegieren (vgl. Ziff. 2.5 / 2.6). In Ortsplanungsrevisionen wirkt die KDP bei der Überführung von Strukturgruppen in kommunale Strukturerhaltungsgebiete mit. Zudem prüft sie die vollständige Erfassung der Baudenkmäler (mit und ohne K-Status) als Hinweise bzw. Festlegungen in der kommunalen baurechtlichen Grundordnung. Der Vollzug bei den nachfolgenden Planungs- und Bauvorhaben, d.h. die fallweise Prüfung der Strukturerhaltungsgebiete ohne K-Objekte, obliegt den Gemeinden.

## 2.3 Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)

Die OLK kann von einer Planungs- und Baubewilligungsbehörde beigezogen werden, um ein Planungs- oder Bauvorhaben aus Sicht des Orts- und Landschaftsbildes zu begutachten. Sie ist beizuziehen bei Vorhaben, die erstens prägend sind, gegen die zweitens ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen und die drittens das Orts- oder Landschaftsbild beeinträchtigen können (Art. 22a BewD).

Die OLK darf im Planerlass- und Baubewilligungsverfahren zur Beurteilung des Orts- und Landschaftsbildes nicht beigezogen werden, wenn Art. 10 Abs. 5 BauG erfüllt ist, d.h. wenn ein anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren nach Art. 99a BauV durchgeführt oder eine öFS nach Art. 99b BauV beigezogen wurde (Ausschlusskriterien). Dieser Ausschluss der OLK gilt nur für das erstinstanzliche Verfahren. Im Beschwerdeverfahren kann die OLK beigezogen werden.

## **2.4 Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Fachstelle Landschaft**

Die Fachstelle Landschaft wird bei Vorhaben konsultiert, bei denen es Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung der Landschaft gibt, insbesondere bei Vorhaben in Gebieten des besonderen Landschaftsschutzes gemäss Art. 9a BaG, oder wenn eine Bewilligung entgegen den Landschaftsschutzbestimmungen in Nutzungs- und Richtplänen erteilt werden soll.

Bei Vorhaben im BLN und bei landschaftsrelevanten Planungs- und Bauvorhaben übernimmt die Fachstelle Landschaft die Triage. Sie prüft den Grad der Beeinträchtigung und teilt das Geschäft der zuständigen Stelle zur Beurteilung zu.

## **2.5 Leistungsfähige örtliche Fachstelle (öFS)**

Die Gemeinden können eine leistungsfähige örtliche Fachstelle in einem kommunalen Reglement verankern und zur Beurteilung von Planungs- und Bauvorhaben sowie zur Beratung einsetzen. Wenn eine Beurteilung durch eine öFS vorliegt, darf für die Beurteilung der Planungs- und Bauvorhaben die OLK nicht beigezogen werden (Art. 99b BauV).

## **2.6 Berner Heimatschutz (BHS)**

Der Berner Heimatschutz ist ein privater Verein, der im Rahmen periodisch abgeschlossener Leistungsverträge auch gewisse öffentlich-rechtliche Aufgaben des Kantons übernimmt. Die Gemeinden können den BHS zur Beratung von Planungs- und Bauvorhaben beiziehen (Art. 2 Abs. 2 DPV).

Der BHS gilt nicht als leistungsfähige örtliche Fachstelle im Sinne von Art. 99b Abs. 1 BauV.

Bei Objekten e ohne K sowie Bauvorhaben in Baugruppen (vgl. Ziff. 2.2) und wenn keine öFS besteht, kann die Gemeinde den BHS im Baubewilligungsverfahren auch zur Beurteilung von Bauvorhaben beziehen.

## **2.7 Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA)**

Das TBA ist die kantonale Fachstelle für die historischen Verkehrswege bei Planungs- und Bauvorhaben (Art. 12 SV), und zwar bei Objekten von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Wenn bei Objekten von nationaler Bedeutung eine Bundesaufgabe betroffen ist, so nimmt das TBA die Triage nach Art. 7 NHG vor (vgl. Ziff. 2.1) und zieht das Bundesamt für Strassen (ASTRA) bei, die Fachstelle des Bundes für den Schutz der historischen Verkehrswege (Art. 23 NHV). Das ASTRA kann vom TBA auch im Rahmen einer Voranfrage konsultiert werden.

Für den Vollzug der Gesetzgebung bez. IVS im Kanton Bern gelten die Erläuterungen zum Vollzug des TBA (Historische Verkehrswege im Kanton Bern, Erläuterungen zum Vollzug, TBA 2016), vgl. Ziff. 3.6).

## **2.8 Beurteilung eines Vorhabens durch mehrere Stellen**

Ein Vorhaben kann im gleichen Verfahrensschritt durch mehrere Fachstellen beurteilt werden (z.B. KDP zum inneren Ortsbild und OLK zum äusseren Ortsbild), vorausgesetzt, es handelt sich um unterschiedliche Fragestellungen. Deren Abstimmung und Koordination obliegt der zuständigen verfahrensleitenden Behörde.

## **2.9 Zuständigkeitskaskade im Baubewilligungsverfahren**

Ist weder die ENHK / EKD noch die KDP betroffen, gilt folgende Zuständigkeitskaskade:

1. Wenn ein anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren nach Art. 99a BauV durchgeführt wurde, so ist zur Beurteilung des Orts- und Landschaftsbildes keine weitere Fachstelle beizuziehen.
2. Sofern eine Gemeinde über eine leistungsfähige örtliche Fachstelle (öFS) nach Art. 99b BauV verfügt, ist i.d.R. diese beizuziehen (vgl. Ziff. 2.5).
3. Die OLK ist beizuziehen, sofern nicht Art. 10 Abs. 5 BauG zur Anwendung kommt (vgl. Ziff. 2.3).
4. Wo weder eine öFS besteht noch die OLK beizuziehen ist, kann die Bewilligungsbehörde den BHS beziehen (vgl. Ziff. 2.6).

## **3. Glossar**

### **3.1 Kommissionen, Fachstellen, Organisationen**

AGR Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

ASTRA Bundesamt für Strassen

BAFU Bundesamt für Umwelt

BAK Bundesamt für Kultur

BHS Berner Heimatschutz

EKD Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege

ENHK Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommision

KDP Denkmalpflege des Kantons Bern

öFS leistungsfähige örtliche Fachstelle nach Art. 99b BauV

OLK Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

TBA Tiefbauamt des Kantons Bern

Fachstellenverzeichnis nach Art. 22 BewD

### **3.2 Instrumente**

BI Kantonales Bauinventar

BLN Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

ISOS Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung

IVS Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

KGS Schweizerisches Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung

### **3.3 Objektkategorien**

e- erhaltenswerte Objekte

K- K-Status haben alle schützenswerten Objekte, alle erhaltenswerten Objekte in einer Baugruppe, alle mit Vertrag/RRB oder Verfügung unter kantonalen oder eidgenössischen Schutz gestellten Objekte, sowie alle als Einzelobjekte im ISOS eingetragenen Objekte von nationaler Bedeutung

sch- schützenswerte Objekte

### **3.4 Erlasse**

<u>BauG</u>	Baugesetz des Kantons Bern
<u>BauV</u>	Bauverordnung des Kantons Bern
<u>BewD</u>	Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekrete) des Kantons Bern
<u>BV</u>	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
<u>DPG</u>	Gesetz über die Denkmalpflege des Kantons Bern (Denkmalpflegegesetz) des Kantons Bern
<u>DPV</u>	Verordnung über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung)
<u>GBR</u>	Gemeindebaureglement
<u>NHG</u>	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
<u>NHV</u>	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz
<u>OLKV</u>	Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder
<u>RPG</u>	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz)
<u>RPV</u>	Raumplanungsverordnung
<u>RRB</u>	Regierungsratsbeschluss (Unterschutzstellung) nach den Bestimmungen des <u>DPG</u> und der <u>DPV</u>
<u>SV</u>	Strassenverordnung des Kantons Bern
<u>USV</u>	Unterschutzstellungsvertrag nach den Bestimmungen des <u>DPG</u> und der <u>DPV</u>
<u>VBLN</u>	Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
<u>VISOS</u>	Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
<u>VIVS</u>	Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

### **3.5 Massgebende gesetzliche Grundlagen**

Art. 9, 9a BauG  
Art. 10 Abs. 5 BauG  
Art. 99a und 99b BauV  
Art. 22a BewD  
Art. 12 Abs. 2 und Art. 78 BV  
Art. 3 Abs. 1 DPG  
Art. 2 DPV  
Art. 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 17a NHG  
Art. 3 Abs. 2 RPG  
Art. 42 RPV  
Art. 12 SV  
Art. 6, 8 VBLN  
Art. 10, 11 VISOS  
Art. 6, 7, 9 VIVS

### **3.6 Weitere Grundlagen**

Empfehlungen zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung, ARE / ASTRA / BAFU / BAK, Bern 15.11.2012  
Richtplan-Massnahmenblatt E09 zur Berücksichtigung der Bundesinventare  
BSIG Nr. 7/721.0/20.1 - Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) vom 28.03.2024  
Historische Verkehrswege im Kanton Bern, ASTRA, Bern 2003  
Historische Verkehrswege im Kanton Bern – Erläuterungen zum Vollzug, Tiefbauamt des Kantons Bern, Bern 2011/2016